

Verordnung über die Kontrolle und Finanzierung der Stellenmeldepflicht

Vom 3. Februar 2026 (Stand 1. März 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. 260042](#),

beschliesst:

§ 1 *Zuständigkeit und Umfang*

¹ Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) ist für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht zuständig.

² Das RAV sorgt auf der Grundlage von Risikoabschätzungen für eine angemessene Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht.

§ 2 *Untersuchungskompetenzen*

¹ Das RAV kann insbesondere:

- a) Bildschirmkontrollen vornehmen;
- b) Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- c) von den Arbeitgebenden sowie den Arbeitnehmenden alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- d) alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

² Die kontrollierten Personen und Betriebe sind bezüglich der in Abs. 1 genannten Untersuchungskompetenzen des RAV zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 3 *Zusammenarbeit und Datenaustausch*

¹ Das RAV, die anderen Arbeitsmarkt- und die Migrationsbehörden arbeiten zusammen. Sie können innerhalb ihrer eigenen Organisationseinheiten und untereinander Informationen und Unterlagen über Arbeitgebende und Stellensuchende austauschen, die sie für die Kontrolltätigkeit benötigen.

§ 4 *Finanzierung der Kontrollen*

¹ Der Kanton finanziert die nicht anderweitig gedeckten Kosten.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. März 2026 in Kraft.

¹⁾ SR [142.20](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.02.2026	01.03.2026	Erlass	Erstfassung	KB 07.02.2026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.02.2026	01.03.2026	Erstfassung	KB 07.02.2026